

Höheres Rentenalter – Rentenkürzung

Die große Koalition aus CDU/CSU und SPD ist sich darin einig, die gesetzliche Rente auf eine Basissicherung zu reduzieren. Durch die Erhöhung des Rentenalters sowie der Senkung des Renteniveaus wird das bisherige Äquivalenzprinzip ausgehöhlt. Der sogenannte Nachhaltigkeitsfaktor trägt ebenfalls dazu bei, diese Entwicklung weiter zu forcieren; mit dem Stichwort Generationengerechtigkeit wird der Umbau der Sozialsysteme begründet. Diese Debatte schürt die Angst, die junge Generation könne von den Lasten der Sozialversicherungen „erdrückt“ werden.

■ Günter Roggenkamp

Der Begriff Generationengerechtigkeit wird zurzeit in vielen öffentlich geführten Diskussionen strapaziert. Aus dem veränderten demographischen Aufbau der bundesdeutschen Gesellschaft wird häufig auf eine veränderte Relation von Beitragszahlern und Leistungsempfängern in der gesetzlichen Rentenversicherung geschlossen. Unbestreitbar ist die demographische Struktur eines Landes ein Hinweis auf die Größe der Gruppe der Beitragszahler, doch wird diese Größe vor allem über die Lage auf dem Arbeitsmarkt bestimmt. Entscheidend ist nicht allein die Relation zwischen den Jungen und den Alten, sondern der Grad der Beschäftigung und die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten.

Die Massenarbeitslosigkeit erweist sich insgesamt als größtes Problem der Finanzierung der Sozialversicherung, insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung. So beziffert die Bundesagentur für Arbeit die Kosten der 4,1 Millionen registrierten Arbeitslosen auf insgesamt 75 Mrd. Euro pro Jahr.¹

Die Rentenfinanzierung ist wie alle anderen Sozialtransfers an die jeweilige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Landes gebunden. In den 50er Jahren betonte dies bereits Gerhard Mackenroth mit seiner These:

„Nun gilt der einfache und klare Satz, dass aller Sozialaufwand immer aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode gedeckt werden muss. Es gibt keine andere Quelle und es hat nie eine andere Quelle gegeben, aus der Sozialaufwand fließen könnte, es gibt keine Ansammlung von Fonds, keine Übertragung von Einkommensteilen von Periode zu Periode, kein Sparen im privatwirtschaftlichen Sinne – es gibt einfach gar nichts anderes als das laufende Volkseinkommen als Quelle für den Sozialaufwand. Das ist auch nicht eine besondere Tücke unserer Zeit, die von der Hand in den Mund lebt, sondern das ist immer so gewesen und kann nie anders sein.“²

Günter Roggenkamp, Vorsitzender des Personalrates der Deutschen Rentenversicherung Rheinland

Damit soll deutlich gemacht werden, dass unabhängig davon, ob die Rente über eine Umlage oder über die Kapitaldeckung finanziert wird, beide Formen immer an die reale wirtschaftliche Entwicklung gebunden sind. Renditen von Kapitalanlagen müssen erst einmal realisiert werden, sie fallen nicht vom Himmel. Der Unterschied zwischen einer kapitalgedeckten Alterssicherung und einer durch Umlage finanzierten Altersversorgung besteht darin, dass die Höhe der Rente beim Umlageverfahren das Resultat einer sozialpolitischen Diskussion und einer politisch/demokratischen Entscheidung ist. Bei dem Kapitaldeckungsverfahren entscheiden anonyme Marktprozesse. Kapitalgedeckte Systeme hängen insbesondere von den Zyklen der internationalen Finanzmärkte ab. Die Einbrüche an den internationalen Börsen in den letzten Jahren haben der Hoffnung auf diese Form der Altersvorsorge einen Dämpfer versetzt.

In Ihrem Bericht zieht die Nachhaltigkeitskommission den Schluss, dass angesichts der Alterung der Bevölkerung eine gleichmäßige Verteilung der Kosten zwischen den Generationen erforderlich sei, eine am Ziel der generativen Gleichbehandlung ausgerichtete Nachhaltigkeitspolitik durch Umverteilung zu Gunsten der Jüngeren und noch nicht Geborenen.³

Generationengerechtigkeit?

Generationengerechtigkeit wird damit gleichgesetzt mit der Gleichheit der Generationen. Für die gesetzliche Rentenversicherung wird daraus der Schluss gezogen, dass Einschnitte im Leistungsspektrum unumgänglich sind. Problematisch war zunächst, dass die Bundesregierung im Jahre 2004 mit dem Entwurf des Nachhaltigkeitsgesetzes, keine Anhaltspunkte mehr zu einem definierten Leistungsniveau bzw. einer Untergrenze vorgesehen hatte. Durch eine spätere Korrektur wurde als Mindestsicherungsziel ein Rentenniveau vor Steuern in Höhe von 46% im Jahr 2020 bzw. 43% im Jahr 2030 festgelegt. Dieses Niveau vor Steuern ist der Verhältniswert einer Standardrente (Regelaltersrente) mit 45 Ent-

gelpunkten (= 45 Jahre lang Durchschnittsverdienst) unter Abzug des durchschnittlich auf sie entfallenden Beitrages zur Krankenversicherung der Rentner zum Durchschnittsentgelt, unter Abzug des durchschnittlich zu entrichtenden Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung und des durchschnittlichen Aufwandes zur geförderten privaten Altersvorsorge (Riester-Rente).

Rente mit 67

Im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 hatten sich CDU/CSU und SPD darauf geeinigt, die Regelaltersgrenze von heute 65 Jahren bis zum Jahr 2035 auf künftig 67 Jahre anzuheben.⁴ Noch in dieser Legislaturperiode will die Bundesregierung ein entsprechendes Gesetz verabschieden. In der Kabinettsitzung vom 1. Februar 2006 erhielt Vizekanzler Müntefering die Zustimmung für eine vorgezogene schnellere Anhebung.⁵ Nunmehr soll der Anhebungsprozess bereits im Jahre 2029 – sechs Jahre früher als zunächst geplant – abgeschlossen sein, so dass die Geburtsjahrgänge ab 1964 für eine abschlagfreie Altersrente bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres warten müssen.

Ab dem Jahr 2012 soll die Regelaltersgrenze zunächst in Schritten von einem Monat pro Geburtsjahrgang auf 66 Jahre steigen. Hiervon betroffen sind die Jahrgänge 1947 bis 1958. Die weitere Anhebung auf 67 Jahre erfolgt in Schritten von jeweils zwei Monaten pro Geburtsjahrgang, dies betrifft die Geburtsjahrgänge ab 1959.⁶

Der ehemalige Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Matthias Platzeck betonte nach dem Kabinettsbeschluss, „dass die vorgezogene Einführung der Rente mit 67 kein Herzensanliegen der SPD sei. Angesichts der demografischen Entwicklung sei diese Maßnahme aber unausweichlich, um die Rentenversicherung finanzierbar zu halten. Die Alternative zu dieser schmerzhaften Maßnahme heiße Rentenkürzungen, beginnend ab diesem Jahr“.⁷

Altersgrenzen im Wandel

In den 70er Jahren wurden unter der sozialliberalen Koalition die Möglichkeiten einer flexiblen Gestaltung des Überganges in die Altersrente geschaffen.⁸ Noch im Jahr 1979/1980 wurde mit dem Gesetz zur Herabsetzung der Altersgrenzen für Schwerbehinderte das Renteneintrittsalter von 62 auf 60 Jahre reduziert.

Die seit 1975 anhaltende Massenarbeitslosigkeit hat in den Folgejahren die rentenpolitischen Zielsetzungen negativ beeinflusst.⁹

Die Altersgrenzen wurden in den letzten Jahrzehnten durch zahlreiche Eingriffe in die bestehende Systematik verändert:

- Im Jahre 1984 wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 die Wartezeit für ein Altersruhegeld mit 65 Jahren von 180 auf 60 Monate verringert.¹⁰

- Das Rentenreformgesetz 1992 (RRG 92) wurde im Jahr 1989 mit den sich abzeichnenden veränderten ökonomischen und demographischen Rahmenbedingungen begründet.¹¹ Durch das RRG 92 wurden die Altersrenten stufenweise beginnend ab dem Jahr 2001 angehoben. Gleichzeitig werden die Renten um 0,3 Prozent pro Monat einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente gekürzt. Diese versicherungsmathematischen Abschläge erreichen eine Höhe von insgesamt 10,8 Prozent bei einer 36 monateigen vorzeiten Inanspruchnahme der Altersrente. Es handelt sich dabei um dauerhafte Rentenkürzungen.¹² Von der mit dem RRG 92 eingeführten Möglichkeit eines Teilrentenbezuges haben in den vergangenen Jahren nur wenige Versicherte Gebrauch gemacht.¹³ Die Altersrente kann zu 1/3, 1/2 oder 2/3 der Vollrente in Anspruch genommen werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ein Hinzuverdienst ist bis zu einer vordefinierten Höhe möglich.¹⁴
- Durch das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand aus dem Jahr 1996 wurde die Möglichkeit geschaffen, nach einer 24-monatigen Altersteilzeit die Rente wegen Arbeitslosigkeit zu beziehen. Gleichzeitig wurde die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit für die nach 1936 geborenen Versicherten in monatlichen Schritten auf das vollendete 63. Lebensjahr angehoben, mit der Möglichkeit, ab dem 60. Lebensjahr diese Rente zu beziehen, allerdings mit den eingangs erwähnten versicherungsmathematischen Abschlägen von 0,3 Prozent pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente.¹⁵
- Mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz aus dem Jahr 1997 wurde die Altersgrenze für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit ab dem Jahr 2000 von 63 Jahren unmittelbar weiter in Monatsschritten auf 65 Jahre (ab Dezember 2011) abgehoben. Ein vorgezogener Bezug ab dem 60. Lebensjahr blieb möglich, zu diesem Zeitpunkt allerdings mit einem Abschlag bis zu 18,0% (60 Monate x 0,3%). Die Altersgrenzen für Frauen wurden ab dem Jahr 2000 in monatlichen Schritten von 60 auf 65 Jahre angehoben. Ein vorzeitiger Bezug ab dem 60. Lebensjahr blieb möglich, allerdings ebenfalls mit den bereits erwähnten versicherungsmathematischen Abschlägen in Höhe von 0,3% pro Monat. Auch die Altersgrenze für langjährig Versicherte wurde ab dem Jahr 2000 in monatlichen Stufen vom 63 auf 65 Jahre angehoben. Ein Bezug ab dem 63. Lebensjahr blieb möglich, allerdings auch hier mit monatlichen Abschlägen in Höhe von 0,3%.¹⁶
- Im Jahr 1998 wurde durch die rot-grüne Koalition die Anhebung der Altersgrenzen modifiziert. Die langjährig Versicherten können bereits ab dem 62. Lebensjahr (bisher 63.) vorzeitig die Rente in Anspruch nehmen (Abschläge bis zu 10,8%). Die Altersgrenze für Schwerbehinderte wurde ab dem Jahr 2000 in monatlichen Schritten auf das 63. Lebensjahr angehoben (bisher

60. Lebensjahr). Betroffen waren die Geburtsjahrgänge ab 1940. Die Rente wird nur noch an diejenigen Versicherten gewährt, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50% aufweisen. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rentenart ab dem 60. Lebensjahr ist möglich, sie ist aber mit einem dauerhaften Rentenabschlag in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat verbunden. Ab dem Jahr 2012 werden die Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit und für Frauen nicht mehr geleistet, diese Rentenarten entfallen ersatzlos. Betroffen sind die Geburtsjahrgänge ab 1952. Vor dem 65. Lebensjahr können nur noch langjährig Versicherte oder Schwerbehinderte die Altersrente beziehen (mit entsprechenden Abschlägen von 0,3 Prozent pro Monat). Die Wartezeit für diese Rente beträgt 35 Jahre (Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Zeiten aus einem Versorgungsausgleich, Anrechnungszeiten, Zurechnungs- oder Berücksichtigungszeiten). Für die einzelnen Personenkreise wurden eine Vielzahl von Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen getroffen. Für alle übrigen wird das 65. Lebensjahr zur Regelaltersgrenze.¹⁷

Die Korrekturen der in den vergangenen Jahren eingeleiteten Erhöhungen der Regelaltersgrenzen wurden in Abhängigkeit von der jeweiligen ökonomischen und politischen Situation vorgenommen. Sie orientierten sich somit nicht mehr an sozialpolitischen Zielsetzungen.

Die Folgen der Erhöhung des Rentenalters

Die Anhebung der Altersgrenzen bedeutet faktisch eine Rentenkürzung, weil sich die Chancen auf dem Arbeitsmarkt für ältere Arbeitnehmer in den nächsten Jahren

nicht so entscheidend verbessern werden, dass eine große Anzahl der Betroffenen bis zum 67. Lebensjahr arbeiten kann. Nach Schätzungen der Rürup-Kommission wird die Arbeitslosenquote im Jahr 2020 immer noch bei mindestens sieben Prozent liegen. Die Bundesregierung geht in ihrem Rentenversicherungsbericht 2005 davon aus, dass die Arbeitslosenquote bis 2010 auf 10,0 absinkt und 2020 bei 7,2 Prozent liegen wird. Im Jahr 2030 wird eine Quote von etwa 4,6 Prozent veranschlagt.¹⁸ Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Personenkreis der älteren Arbeitnehmer auch weiterhin keine besonders guten Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben wird. Ältere Arbeitnehmer, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen schon vor dem 67. Lebensjahr in Rente gehen wollen, können dies nur, wenn sie bereit sind, dauerhaft hohe Abschläge (und damit Rentenkürzungen) in Kauf zu nehmen.

Nach den Plänen der Bundesregierung können zukünftig nur die ab 1970 Geborenen mit dem 67. Lebensjahr eine abschlagfreie Rente in Anspruch nehmen. Nur wer mindestens 45 Pflichtbeitragsjahre (aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pfllegetätigkeit) hat, soll weiter mit 65 Jahren abschlagfrei in Rente gehen können. Zeiten der Arbeitslosigkeit würden demnach nicht mitzählen.¹⁹ Dieser Personenkreis wäre besonders von der Erhöhung betroffen.

Im Jahr 2004 wurden durchschnittlich von den Männern 39,2 und von den Frauen 25,0 Versicherungsjahre (= Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten) erreicht.²⁰ Die immer wieder zitierten 45 Versicherungsjahre eines statistischen Durchschnittrentners erreichen unter Berücksichtigung der Pflichtbeitragszeiten bei Beschäftigung, der Kindererziehungs- und -berücksichtigungszeiten sowie der Pfllegetzeiten nur 29,8 Prozent der Männer und 10,7 Prozent der Frauen.²¹

Tabelle 1: Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Altersrente

Altersrentenart	Geburtsjahrgänge bis einschl. 31.12.1951 Geborene Inanspruchnahme	Geburtsjahrgänge ab 1.1.1952 Geborene Inanspruchnahme
Regelaltersrente	möglich	möglich
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit	möglich	nicht mehr möglich
Altersrente für Frauen	möglich	nicht mehr möglich
Altersrente für langjährig Versicherte	möglich	möglich
Altersrente für Schwerbehinderte	möglich	möglich

Quelle: eigene Darstellung

Diese Situation wird sich sicherlich mit der Zunahme der Erwerbstätigkeit von Frauen positiv verändern. Dennoch bleibt festzuhalten, dass insbesondere Frauen durch Kindererziehung oder der traditionellen Rollenverteilung in der Familie weiterhin nicht in der Lage sein werden, die geforderten 45 Versicherungsjahre zu erreichen. Sie müssen dann später als die Männer in Rente gehen.

Die Anhebung der Altersgrenzen wird mit dem Argument gestützt, dass sich im Jahr 2040 das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern von derzeit 4,13 : 1 auf 1,90 : 1 verändern würde.²² Diese Argumentation impliziert, dass etwas passieren muss: Die Rente mit 67. Sie wird als unausweichliche Alternative dargestellt. Problematisch ist und bleibt bei der Finanzierung das Arbeitsmarktproblem.

Die demografische Entwicklung ist nicht allein das Problem. Sie wird verschärft durch die hohe Massenarbeitslosigkeit in der Bundesrepublik, sowie die geringe Erhöhung der Löhne und Gehälter, die Zunahme der Teilzeitarbeit sowie der Mini-Jobs und der 1 Euro-Jobs.²³

Demographie erfordert keine Rentenkürzung

Demographische Veränderungen sind nicht neu. In der Vergangenheit wurden sie durch den Produktivitätsfortschritt und eine zunehmende Erwerbstätigkeit bewältigt. Vor 100 Jahren kamen auf einen über 65-jährigen noch 12 Erwerbsfähige. 1950 betrug das Verhältnis von jung zu alt noch sieben zu eins. Dies lässt darauf schließen, dass wir bereits einen dramatischen demografischen Wandel hinter uns gebracht haben. In Anbetracht der prosperierenden Wirtschaft in der Nachkriegszeit, niedrigen Arbeitslosenzahlen und dem bis die 70er Jahre erfolgten Ausbau der Sozialsysteme gab es keinen Anlass, sich mit dem Demographieproblem zu befassen.

Fakt ist, die nicht arbeitende ältere Generation, Kranke und Pflegebedürftige können um so leichter versorgt werden, je mehr von den Erwerbsfähigen auch tatsächlich arbeiten. Wenn über fünf Millionen Menschen erwerbslos sind, können sie keinen Beitrag zur Versorgung der älteren Generation leisten.

Der Produktivitätsfortschritt ermöglicht es den Beschäftigten in der gleichen Arbeitszeit mehr zu produzieren. Einkommen können erhöht und Arbeitszeit kann verringert werden. Und vor allem können nicht mehr erwerbstätige Menschen besser versorgt werden. Entscheidend ist aber nicht nur die Steigerung der Produktivität, sondern entscheidend ist es auch, dass der wachsende Wohlstand allen Menschen in der Gesellschaft zu Gute kommt.

Die Alterung der Gesellschaft kann bewältigt werden durch den Abbau der Arbeitslosigkeit und einer höheren Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen sowie älteren Erwerbsfähigen. Heute kommen knapp vier Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 65 Jahren auf einen über 65-Jährigen. Von denen die aktiv sein könn-

ten, sind lediglich 69% erwerbstätig. Von 56 Millionen Personen im Alter von 15 bis 65 gehen derzeit gerade einmal 39 Millionen Personen einer Erwerbstätigkeit nach. Dies liegt vor allem an der hohen Arbeitslosigkeit und an der niedrigen Erwerbsbeteiligung der Frauen. Letzteres ist vor allem auf schlechtere Lebens- und Arbeitsumstände zurückzuführen.

Die ungenügenden sozialen Dienstleistungen für die Betreuung der Kinder sind ein Hauptproblem für diese Entwicklung. Das Dilemma der Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern hat Franz Müntefering in seiner Rede im Deutschen Bundestag am 1. Juni 2006 wie folgt dargestellt: „Im letzten Treffen des EU Ministerrates ist unter Hinweis auf die Lissabon-Strategie als Ziel vereinbart worden, dass bis zum Jahr 2010 50% der 55jährigen und Älteren in Europa in Beschäftigung sind. Davon sind wir in Deutschland noch weit entfernt. Nur 42% der über 55jährigen sind berufstätig, 58% dagegen nicht. Das hängt damit zusammen, dass 50% der Unternehmen in Deutschland niemanden beschäftigen, der älter als 50 Jahre ist.“²⁴ Die Bundesregierung hat die Initiative 50+ gestartet. Die Folgen können erst in der Zukunft bewertet werden. Mit der Anhebung der Altersgrenzen soll auch das faktische Rentenalter angehoben werden. Unter Hinzunahme der Erwerbsminderungsrenten liegt das heutige Renteneintrittsalter bei 60 Jahren und mehr. Ob es der Politik tatsächlich gelingen wird, auf die Arbeitsbedingungen in Betrieben und Verwaltungen so Einfluss zu nehmen, dass ältere Arbeitnehmer wieder eine altersgerechte Arbeit aufnehmen können, muss in Zweifel gezogen werden, da dies einen Paradigmenwechsel der Politik in den Betrieben und Verwaltungen nach sich ziehen müsste. Solange die älteren Arbeitnehmer weiter vom Arbeitsmarkt verdrängt werden, bedeutet die Rente mit 67 faktisch eine reine Rentenkürzung.²⁵

Das tatsächliche Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und über 65-Jährigen beträgt heute nicht 3,9 zu 1 sondern nur 2,7 zu 1. Bei einer gerechteren Verteilung des Produktivitätsfortschritts kann auch in Zukunft der Sozialstaat gesichert werden. Die Finanzierung bzw. Versorgung einer wachsenden Zahl von Rentnerinnen und Rentner ist möglich, ohne dass die Beschäftigten auf Lohnzuwächse verzichten müssen.

In den nächsten Jahrzehnten wird eine Steigerung der Produktivität von mehr als 1,8 Prozent im Jahr erwartet. Dies ist das Ergebnis der Prognos-Studie die auch zur Grundlage der Berechnungen der Rürup-Kommission gemacht wurde. Dadurch erhöht sich die Produktivität bis zum Jahr 2050 um beachtliche 135%. Dies bedeutet, dass jeder Beschäftigte deutlich mehr Werte als heute schafft, genau das 2,35-fache. Das Problem heute und morgen ist nicht die Entwicklung der Bevölkerungsgruppe im erwerbstätigen Alter, sondern die Entwicklung der Erwerbstätigkeit und die Verteilung des erwirtschafteten Sozialproduktes.²⁶ Es besteht somit keine zwanghafte Veranlassung die Altersgrenzen, wie geplant, anzuheben.

Faustdaten zur Rentenfinanzierung

Die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung sind in erster Linie von den Beitragseinnahmen abhängig. Neben den Steuermitteln aus dem Bundeshaushalt bedeutet 1% Lohnzuwachs ein Plus von 1,7 Mrd. Euro pro Jahr zusätzlicher Beitragseinnahmen für die Rentenversicherung. Die tarifpolitischen Auseinandersetzungen der letzten Jahre waren aber nicht von bedeutsamen Lohn- und Gehaltszuwächsen für die Arbeitnehmer geprägt. 100.000 neue Arbeitsplätze würden ein Plus in Höhe von 0,5 Mrd. Euro bedeuten. Insofern spielt eine aktive Arbeitsmarktpolitik eine besondere Rolle. Die Anhebung des Beitragssatzes um ein Prozent ergibt Mehreinnahmen von 8,7 Mrd. Euro.²⁷

Das Beitragssatzziel der Bundesregierung

Die langfristige Entlastung aus der Anhebung der Regelaltersrente von 65 auf 67 Jahre ist mit weniger als einem halben Prozentpunkt zu veranschlagen.²⁸ Insofern ist diese Beitragsbelastung sicherlich paritätisch zu "verkräften", wären da nicht die Interessenlagen von Wirtschaft und der Politik. Die Bundesregierung will in der 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages auf der Grundlage des Koalitionsvertrages vom 18.11.2005 die notwendigen gesetzgeberischen Schritte veranlassen, um die finanzielle Stabilität der Rentenversicherung und die Verlässlichkeit und Sicherheit der Renten auch weiterhin zu gewährleisten und zu einer Entlastung der Lohnnebenkosten beitragen. Richtschnur der Entscheidungen sind die politischen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele.

Das bedeutet, dass bis zum Jahr 2020 der Beitragssatz 20% und bis zum Jahr 2030 22% nicht überschreiten soll. Ergänzend hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2009 der Beitragssatz 19,9% nicht übersteigen darf und die Renten nicht gekürzt werden dürfen. Das Sicherungsniveau vor Steuern soll 46% bis zum Jahr 2020 und 43% bis zum Jahr 2030 nicht unterschreiten, wobei ein Niveau von 46% auch über 2020 hinaus angestrebt wird.²⁹

Gleichermaßen betont die Bundesregierung, dass die gesetzliche Rentenversicherung zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes beitragen soll. Ziel ist es, die Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Rentenversicherung zu stoppen, ohne die Einhaltung der Ziele auf der Beitragssatz- und Niveauseite zu gefährden.

Basissicherung

Die aktuellen Kürzungsabsichten führen in Kombination mit dem bisherigen Sozialabbau dazu, dass die gesetzliche Rentenversicherung maximal als sozialpolitisches Ziel die Armutsvermeidung realisiert, aber keinen hinreichenden Beitrag zur Lebensstandardsicherung im Alter leistet. Die Maßnahmen entlasten die Arbeitgeber,

belasten hingegen Beschäftigte sowie Rentnerinnen und Rentner. Die hauptsächlich durch paritätische Beiträge finanzierte, auf dem Umlagesystem basierende gesetzliche Rentenversicherung wird so immer stärker ihrer Legitimation beraubt. Gleichzeitig wird der Boden für die privat zu finanzierende, kapitalgedeckte Rente bestellt. Die Renteninformation, die jährlich durch die gesetzliche Rentenversicherung an alle Versicherten versandt wird, wird zukünftig in ihrer Hochrechnung geringer ausfallen. In den im Jahre 2002 versandten Renteninformationen wurden Prognosen der Rentensteigerung von 1,5% bzw. 3,5% angegeben. In den Folgejahren wurden diese Prognosen auf 1,5 und 2,5% reduziert. Aufgrund der konkreten Eingriffe in die Systematik der Rentenerhöhungen werden in den neuen Renteninformationen nur noch Prognosen für 1 und 2% Rentensteigerung enthalten sein.³⁰

Die Regierung hat ihre Prognosen über die langfristige Lohnentwicklung zurück nehmen müssen. Mit der Korrektur sind noch nicht die Reformpläne wie der Nachholfaktor und die Rente mit 67 berücksichtigt. Darauf wird zukünftig in den Renteninformationen hingewiesen. Damit stellt sich die Frage, wieso überhaupt noch fragwürdige Prognosen ausgegeben werden, da diese ohnehin, aufgrund der bestehenden Systematik, nicht mehr eingehalten werden können.

Für einen heute 30jährigen, der nach alter Prognoserechnung mit 65 Jahren z.B. auf eine Rente von 2375 Euro hoffen durfte, bringt die gekappte Dynamisierung ein Minus von 375 Euro oder knapp 16%.

Um Altersarmut zu vermeiden müssen künftig ergänzende betriebliche oder private Altersvorsorgemaßnahmen betrieben werden. Dies ist aber nur für diejenigen möglich, die heute in der Lage sind, einen Teil ihres Einkommens für eine Altersvorsorge zu verwenden. Geringverdiener, die dies nicht können, können das entstehende Minus nicht mehr abfangen. „Die gesetzliche Rentenversicherung bleibt das Kernstück der Alterssicherung in diesem Land. Bei allen Einsparungen macht sie weiterhin einen beträchtlichen Anteil der Alterssicherung aus, aber sie muss um zusätzliche, private Altersvorsorge ergänzt werden. Diese besteht insbesondere aus den beiden Säulen betriebliche Altersvorsorge und Ruster-Rente. In beiden Bereichen ist ein starker Zuwachs zu verzeichnen. Inzwischen sind mit steigender Tendenz insgesamt 15,7 Millionen Menschen, einschließlich der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst, an der Reform der betrieblichen Altersvorsorge beteiligt“, betonte der Bundesarbeitsminister Müntefering am 1. Juni 2006 in seiner Rede im Deutschen Bundestag.³¹

Die Bundesregierung macht damit deutlich, dass Altersvorsorge einer Basissicherung gleichen soll und ohne eine zusätzliche Vorsorge Altersarmut vorprogrammiert wird. Das deutsche Alterssicherungssystem befindet sich somit in einem, durch politische Entscheidungen ausgelösten, tiefgreifenden Umgestaltungsprozess, dessen Folgen der Bevölkerung allmählich bruchstück-

haft bekannt werden, nachdem diese zunächst eher verschleiert wurden.

Die mit der politischen Entscheidung, insbesondere in den Jahren 2001 und 2004, eingeschlagene Entwicklungsrichtung ist mit erheblichen Risiken und vielfach negativen Folgen für ein Großteil der Bevölkerung verbunden, bietet allerdings auch manchen Gruppen neue Chancen – nicht zuletzt den Anbietern von Finanzprodukten. Nicht nur das relative Gewicht von öffentlichen, umlagefinanzierten zu privaten, kapitalfundierte Systemen soll und wird sich dadurch verschieben. Nicht nur die direkte Finanzierungsbelastung der Versicherten wird steigen, sondern auch die Gefahr von Altersarmut und zunehmender Einkommensungleichheit im Alter. Auch der Charakter der gesetzlichen Rentenversicherung wird sich grundlegend wandeln: Ist die gesetzliche Rentenversicherung bisher stark durch ein Entsprechungsverhältnis von Leistung und Gegenleistung geprägt, will die politische Weichenstellung angesichts der erheblichen Senkung des Leistungsniveaus schließlich in ein – wohl dann faktisch steuerfinanziertes und gegebenenfalls sogar bedarfsgeprüftes Basissystem.³²

Weit verbreitet ist inzwischen die gezielte Verwendung des Begriffes „Eigenfürsorge“ allein für die private, kapitalfundierte Vorsorge, wengleich es sich auch bei den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung um eine Eigenleistung handelt. Bei den Reformvorhaben geht es im Wesentlichen um die Begrenzung der Belastung insbesondere für die Arbeitgeber. Bei den Reformvorhaben im Jahr 2001 wurde ein Beitrag von 24% im Jahr 2030 prognostiziert. Der Eigenanteil über die Riesterrente wurde mit 4% den Versicherten aufgebürdet. Von einer Beitragsparität kann dann nicht mehr geredet werden, da der erforderliche Beitragssatz in Höhe von 26% die Arbeitnehmer mit dem Eigenvorsorgeanteil von 15% übernehmen (11% plus 4) und die Arbeitgeber nur 11%.³³

Es geht also insgesamt um die Begrenzung der Belastung insbesondere der Arbeitgeber (Beitrag zur Rentenversicherung) und für die öffentlichen Haushalte, nicht aber um die Belastung für Privathaushalte, die für lange Zeit gesteigert wird. Dies zeigt, dass bei der Rede davon, soziale Sicherung sei „nicht mehr bezahlbar“, nicht die Situation der privaten Haushalte gemeint ist (denn jeder Bürger soll ja zusätzlich privat durchaus mehr vorsorgen), sondern dies auf die Arbeitgeber sowie die öffentlichen Haushalte gemünzt ist.

Alternativen

Die Alternativen zur derzeitigen Politik des Sozialabbaus in der gesetzlichen Rentenversicherung werden in der öffentlichen Debatte kaum beachtet. In der Diskussion dominieren die Beitragssatzziele und die Entlastung der Arbeitgeber von Lohnzusatzkosten. Sozialpolitik wird heute nicht mehr nach dem Wünschenswerten sondern nur noch nach dem Machbaren (nach Kassen-

lage) gestaltet. Dennoch kann eine an politischen Zielen orientierte sozialpolitische Diskussion notwendig sein. Klar ist, wer den Sozialstaat will, der muss ihn auch bezahlen. Beispiele in anderen europäischen Ländern zeigen, wie eine Alterssicherung bei Armutsvermeidung möglich ist. Die Konsolidierung des Bundeshaushaltes auf Kosten der Sozialversicherungssysteme ist zwar eine Möglichkeit mittelfristig den Haushalt zu sanieren, aber nicht geeignet, das Vertrauen der Menschen in die sozialstaatliche Leistung zu stärken.

Der Dreh- und Angelpunkt bleibt die Beseitigung der hohen Massenarbeitslosigkeit, die ein Schlüsselproblem für die Sozialsysteme darstellt. Alternativen zur herrschenden Politik werden immer wieder zusammengefasst in der Forderung nach einer Wertschöpfungsabgabe für Unternehmen bzw. der Erhöhung der Bundeszuschüsse oder der Steuerfinanzierung bestimmter Leistungen der Rentenversicherung. Ziel muss es weiterhin sein, die Leistung der Rentenversicherung paritätisch zu finanzieren und lebensstandartsichernde Leistungen zu gewähren.³⁴

Fußnoten:

- 1 Generationen und Gerechtigkeit, Kai Burmeister/Björn Böhning, VSA Verlag Hamburg, 2004
- 2 Vgl. Gerhard Mackenroth, Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan, Berlin 19512
- 3 Bericht der Nachhaltigkeitskommission 2003, Seite 48
- 4 Koalitionsvertrag CDU/CSU und SPD vom 18.11.2005
- 5 Rente mit 67, Johannes Steffen, Arbeitnehmerkammer Bremen, 02/2006
- 6 Ebenda
- 7 Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 ab 2029, Willi Brand Haus Info, Berlin, 1. Februar 2006
- 8 Das Rentenreformgesetz 1972 eröffnete die Möglichkeit bereits mit dem 63. Lebensjahr in Rente zu gehen (Rentenreform 72/73, BfA Schriftenreihe 5. Auflage, 1/1974)
- 9
- 10 Sozialpolitische Chronik, Arbeitnehmerkammer Bremen, Johannes Steffen, Bremen 2006
- 11 Rentenreform 1992, Informationen zum Entwurf, BMA, März 1989
- 12 Sozialpolitische Chronik, Arbeitnehmerkammer Bremen, Johannes Steffen, Bremen 2006
- 13 Deutsche Rentenversicherung in Zahlenreihen, 2005, Seite 154
- 14 § 34 Abs. 2 SBV VI eröffnet die Möglichkeit einen Hinzuverdienst in Höhe des 23,3, 17,5 bzw. 11,7 fache des aktuellen Rentenwerts, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten zu erzielen.
- 15 Sozialpolitische Chronik, Arbeitnehmerkammer Bremen, Johannes Steffen, Bremen 2006
- 16 Ebenda
- 17 Ebenda
- 18 Bericht der Bundesregierung, Rentenversicherungsbericht 2005, Seite 14
- 19 Mit Autopilot auf letzter Fahrt, Johannes Steffen, Sozialismus 2/2006
- 20 Rentenversicherung in Zeitreihen, Deutsche Rentenversicherung Bund, Oktober 2005, Seite 103,104
- 21 Soziale Sicherheit, Höheres Rentenalter bedeutet Rentenkürzung, Ursula Engelen-Kefer, 2/2006
- 22 SPD Parteivorstand – Heute handeln für die Altersvorsorge von morgen – Fakten und Argumente, Seite 3
- 23 Bericht der Bundesregierung, Rentenversicherungsbericht 2005, Seite 49
- 24 BMAS-Gesetz zur Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juni 2006, Franz Müntefering, Rede im Deutschen Bundestag am 1. Juni 2006

- 25 Soziale Sicherheit 12/2005, Hans Nakielski, Deutsche Rentenversicherung in finanziellen Nöten
- 26 Vgl. Mythos Demografie, Gewerkschaft ver.di, Bundesvorstand, Berlin 2004
- 27 VDR, Faustdaten zur Rentenversicherung, Frankfurt 2004
- 28 Presseseminar der Deutschen Rentenversicherung Bund, 29.-30.11.2005 in Würzburg, Alexander Gunkel, Seite 9
- 29 Bericht der Bundesregierung, Rentenversicherungsbericht 2005, Anlage 4 Seite 2
- 30 DPA, 18.05.2006
- 31 BMAS – Gesetz zur Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte an 1. Juni 2006, Franz Müntefering, Rede im Deutschen Bundestag am 1. Juni 2006
- 32 Der Weg zurück ins 19. Jahrhundert ist falsch, Winfried Schmähl
- 33 Ebenda
- 34 Vgl. Mit Autopilot auf letzter Fahrt, Jochen Steffen, Sozialismus 02/2006

Theoretische und empirische Untersuchung der Ärztemigration



Ärztemigration von und nach Deutschland

Theoretische und empirische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-polnischen Grenzregion Brandenburg

Von Dr. Katja Borchardt

2006, 200 S., brosch., 34,- €

ISBN 3-8329-1743-8

(Europäische Schriften zu Staat und Wirtschaft, Bd. 18)

Zur Bewältigung von drohenden oder teilweise existierenden heimischen Personalengpässen wird im Gesundheitswesen, wie auch in anderen Wirtschaftszweigen, die europaweite Wanderung von medizinischem Personal, also hochqualifizierten Arbeitskräften, diskutiert. Der größte Teil vorliegender internationaler und nationaler Untersuchungen konzentrierte sich traditionell auf den Bereich der Wanderung von pflegerischem Personal. Mittlerweile kann jedoch eine Ärztemigration beobachtet werden, die Deutschland besonders regional zunehmend beeinflusst.

Das Werk umfasst eine theoretische und empirische Untersuchung der Ärztemigration von und nach Deutschland unter Berücksichtigung ausgewählter migrationstheoretischer Erkenntnisse. Beispielhaft wird die Bedeutung ausländischer Ärzte für die Krankenhausversorgung im Bundesland Brandenburg mit seiner deutsch-polnischen Grenzregion empirisch untersucht.

Die Thesen geleitete Arbeit bietet u. a. sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch eine Analyse der Arbeitsmarktdynamik für die Wanderung von Ärzten. Darüber hinaus wird im europäischen Vergleich ermittelt, inwiefern Deutschland Importeur und Exporteur von ausländischen Ärzten ist.



Nomos

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei: Nomos Verlagsgesellschaft | 76520 Baden-Baden | www.nomos.de